

Oberbürgermeister  
Fachbereich Kinder und Jugend  
Goetheplatz 1 - 4  
51379 Leverkusen

## Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: Davidstern e.V.

Anschrift: Kaiserstr. 16 – 51373 Leverkusen

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten in der Lage ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation  
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

Davidstern e.V.

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle:

Kaiserstr. 16, 51373 Leverkusen; Tel. 0214/96004172; Fax. 0214/96004173;  
E-Mail: info@davidsternleverkusen.de

- c) Zweck und Ziel der Organisation:

Der Hauptzweck des Vereins ist die Wiederaufrichtung des jüdischen religiösen und kulturellen Lebens in Leverkusen. Wir setzen uns für eine Welt ein, in der sich Menschen mit Offenheit und Respekt begegnen. Ein friedliches Miteinander

ist unser oberstes Ziel. Ziel ist es, dass die Bürger/Innen selbst aktiv zu einer Friedenskultur in der Gesellschaft beitragen, z.B. durch Gemeinschaftsaktionen oder Aktivitäten mit anderen Organisationen. Mit Jugendlichen arbeitet wir verstärkt zum Thema „gewaltfreie Kommunikation“.

---

d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?

2013

---

e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:

2 Euro

---

f) Wann hat die Gründung stattgefunden?

Vereinsgründung 2011

---

g) Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)

Nein

---

h) Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?

Nein

---

i) Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?

Nein

---

j) Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

1. Lev Ismikhonov geb. 01.09.1954 Am Sonnenhang 20, 51381 Leverkusen  
Tel. 0214/96004172; Fax.0214/96004173; E-Mail: info@davidsternleverkusen.de

2. Semen Kantsler geb. 04.12.1949 Birkinberg 19, 51379 Leverkusen  
Tel. 0214/96004172; Fax.0214/96004173; E-Mail: info@davidsternleverkusen.de

3. Movsun Hajiyev geb. 05.09.1976 Werkstättenstr. 7, 51373 Leverkusen  
Tel. 0214/96004172; Fax.0214/96004173; E-Mail: info@davidsternleverkusen.de

4. Tatiana Ismikhonova geb. 09.06.1963 Am Sonnenhang 20, 51371 Leverkusen  
Tel. 0214/96004172; Fax.0214/96004173; E-Mail: info@davidsternleverkusen.de

5. Elena Perlova geb. 12.06.1960 Hauptstr. 71, 51373 Leverkusen  
Tel. 0214/96004172; Fax.0214/96004173; E-Mail: info@davidsternleverkusen.de

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

männlich:73

weiblich:79

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich:17

weiblich:25

Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

Von Montag bis Freitag zwischen 10 und 18 Uhr, Samstag und Sonntag nach Vereinbarung. Kaiserstr. 16 in 51373 Leverkusen

Es werden beigefügt:

1.Vereinssatzung (2fach)

2.Verzeichnis der Untergruppen

3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen

4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes

5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit

6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Leverkusen, 09.12.2019

Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)



## **Satzung des Vereins**

### **§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1.1. Der am 11.07.2011 gegründete Verein führt den Namen „Jüdisches religiöses und kulturelles Zentrum Davidstern“ und hat seinen Sitz in Leverkusen. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.

1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Vereinszweck**

1. Der Hauptzweck des Vereins ist die Wiederaufrichtung des jüdischen religiösen und kulturellen Lebens in Leverkusen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Vermittlung der Kultur, Religion, Geschichte, Tradition, Philosophie und Tausch mit anderen Religionen und Kulturen durch die Vorträge, Treffen, Feiertage, Filme, Ausstellungen, Ausflüge, auch in Medien und interkulturelle Kommunikation usw.;
  - Vermittlung der deutschen Sprachkenntnisse;
  - Förderung der historischen und kulturellen Denkmäler und regelmäßige Pflege des jüdischen Friedhofs;
  - Organisation von kulturellen Sport- und Bildungsangeboten.
3. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch:
  - die Erhebung von Beiträgen;
  - die Beschaffung von Mitteln und Spenden;
  - die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein;
  - Beantragung von Zuschüssen.
4. Die Organe des Vereins (§8, 9, 10) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein ist politisch neutral.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO 1977) in der jeweils gültigen Fassung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.4. Der Verein erwartet von seinen Mitgliedern gegenseitige Rücksichtnahme, Förderung und Unterstützung.

3.5. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3.6. Die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstandenen Kosten werden gegen Vorlage ordnungsgemäßer Belege erstattet. Die Vereinsmitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwie geartete Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinssatzung akzeptiert. Mitglied des Vereins kann auch juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

4.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag und kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

4.4 Die Mitgliedschaft beginnt durch eine schriftliche Bestätigung durch den Vorstand oder mit Aushändigung der Mitgliedkarte.

#### **§5. Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

5.2. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten.

5.3. Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitgliedes beenden.

5.4. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen, wenn dieses durch sein Verhalten Interesse des Vereins grob verletzt.

#### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

6.1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der Satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch nehmen.

#### **§7 Beiträge**

7.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Gründerversammlung

## **§9 Der Vorstand**

9.1. Die Gründerversammlung wählt aus Vereinsmitgliedern drei Vorstandsmitglieder für die Dauer von vier Jahren in den Vereinsvorstand. Die gewählten führen die Bezeichnung „Vereinsvorstand“.

9.2. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

- dem ersten Vorsitzenden;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden für organisatorische Fragen;
- dem stellvertretenden Vorsitzenden für kulturelle Fragen.

Nach Ablauf seiner Amtsperiode führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

9.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Arbeit des Vereins
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Feststellung des Haushaltsplanes
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Vorlage der Jahresberichte in der ordentlichen Mitgliederversammlung
- f) Entscheidung über die Verwendung der Vereinsmittel

9.4. Der Vorstand gemäß §26 BGB (Vertretungsvorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

9.5. Der Vorstand bestellt ein Vereinsmitglied als Schriftführer/ Schatzmeister.

## **§10 Der 1. Vorsitzende**

**Der stellvertretende Vorsitzende**

**Der Schriftführer/Schatzmeister**



1. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandsitzungen und Mitgliederversammlungen. Er kann jederzeit Rechenschaft über die Geschäftsführung aller Vereinsorgane verlangen.

Dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes obliegen:

- a) die Tätigkeit des Vorstandes zu koordinieren;
  - b) die Vorstandssitzungen einzuberufen;
  - c) die Repräsentationspflichten auf alle Vorstandsmitglieder zu übertragen
2. Der stellvertretende Vorsitzende für organisatorische Fragen vertritt den 1. Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.
  3. Der Schriftführer/Schatzmeister verwahrt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen unter ordnungsgemäßer Buchführung. Er wickelt die Geldgeschäfte ab und ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Beiträge, sonstige Einnahmen, Sponsorgeld und Eingänge zuständig. Er führt die Vereinskorrespondenz, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder fällt. Er fertigt die Protokolle der Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsanlässe.

## **§ 11. Mitgliederversammlung**

11.1. Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform einberufen werden. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

11.2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandsvorsitzenden und der Schatzmeisters
- Entscheidungen über einige Fragen, die vom Vorstand vorgelegt werden.

11.3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

11.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme

11.5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

11.6. Die Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden Mitglieder.

11.7. Jedes Mitglied kann im Falle der Abwesenheit ein anderes Mitglied bevollmächtigen für ihn zu stimmen. Bevollmächtigung muss von dem 1. Vorstand beglaubigt werden.

11.8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem/r Protokollführer/in zu unterschreiben.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen. Die Entscheidung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden.
- 12.2. Im Falle einer Auflösung des Vereins soll dessen Eigentum an die Jüdische Gemeinde Leverkusen übertragen werden, sofern sich jene zu dem Zeitpunkt etabliert hat. Andernfalls soll dieses Eigentum versteigert und der Erlös zwischen den Vereinsgründern anteilsgleich aufgeteilt werden.

## **§13 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer.

## **§14 Die Satzungsannahme (Inkrafttreten)**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.07.2011 von der Gründerversammlung des Vereins „Jüdisches religiöses, kulturelles und Aufklärungszentrum Davidstern“ in Leverkusen beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **Gründungsmitglieder:**

|                        |                 |                   |                  |
|------------------------|-----------------|-------------------|------------------|
| 1. Lev Ismikhonov      | geb. 01.09.1954 | Am Sonnenhang 24  | 51381 Leverkusen |
| 2. Manan Valigur       | geb. 26.06.1951 | Overfeldweg 70    | 51371 Leverkusen |
| 3. Semen Kanzler       | geb. 04.12.1949 | Birkenbergstr. 19 | 51379 Leverkusen |
| 4. Juri Leitmann       | geb. 15.12.1985 | Am Sonnenhang 20  | 51381 Leverkusen |
| 5. Ilja Golub          | geb. 11.12.1961 | Hambergerstr. 71  | 51381 Leverkusen |
| 6. Maria Raigorodetska | geb. 15.06.1944 | Torstr. 9         | 51381 Leverkusen |
| 7. Lazar Tschaikovski  | geb. 05.08.1940 | Am Junkernkamp 8  | 51375 Leverkusen |
| 8. Irina Begun         | geb. 26.03.1964 | Hambergerstr. 110 | 51381 Leverkusen |